- L E S E F A S S U N G -

Hauptsatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004 zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der PGW vom 30. August 2022

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) gebildete Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 26. März 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Ausschüsse

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Regionalvorstandes werden zwei Ausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten gebildet:

Ausschuss I
Raumordnung
(Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplanes, Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren, Landesplanerische Stellungnahmen sowie Plan-UP)

Ausschuss II
Regionalentwicklung
(Aufstellung und Änderung eines regionalen Entwicklungskonzeptes sowie alle weiteren planerisch-konzeptionellen Arbeiten, soweit sie im Zusammenhang mit Regionalentwicklung stehen)

Beide Ausschüsse werden mit jeweils 14 Mitgliedern der Regionalvertretung besetzt.

§ 2
Entschädigung

1. Die Mitglieder und stellv. Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 LPlG) -, die Mitglieder des Regionalvorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für jede Sitzung eine Vergütung in Höhe von 40,-- €. Das gleiche gilt für die Fraktionssitzungen, soweit deren Anzahl das Doppelte der Anzahl der Sitzungen der Regionalvertretung im Kalenderjahr nicht übersteigt. Findet im Kalenderjahr keine Sitzung der Regionalvertretung statt, so wird die Vergütung für eine durchgeführte Fraktionssitzung gewährt.

2. Daneben wird auf Antrag der Verdienstausfall erstattet. Selbständige und Freiberufliche können ohne Nachweis einen Verdienstausfall bei Halbtagssitzungen von 35,-- €, bei Ganztagssitzungen von 65,-- € erhalten. Als Ganztagssitzungen gelten Sitzungen, bei denen die reine Sitzungsdauer vier Stunden übersteigt.

3. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erfolgt auf Antrag Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz, bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs erfolgt auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach § 6 Landesreisekostengesetz. Ferner können auf Antrag Tagegeld nach § 7 und Übernachtungsgeld nach § 8 Landesreisekostengesetz erstattet werden.

4. Die ehrenamtlich tätige Vorsitzende/der ehrenamtlich tätige Vorsitzende erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 102,-- €, die stellvertretenden Vorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine solche in Höhe von 65,--€.

5. [entfallen]

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.1982 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender

Hinweise:

Die Anpassung gem. erster Änderungssatzung trat nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 12. September 2022 zum 13. September 2022 in Kraft.

Diese Lesefassung ist lediglich eine redaktionelle Zusammenstellung der Hauptsatzung nebst Änderungen und insofern rechtlich unverbindlich sowie ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlichten Einzelfassungen.